

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Hochschul- und Wissenschafts- forschung (Robert K. Merton Zentrum) der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 08/2019**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**28. Jahrgang/26. März 2019**

---



# Satzung

## des Interdisziplinären Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (Robert K. Merton Zentrum) der Humboldt-Universität zu Berlin

### Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Interdisziplinäre Zentrum am 4. März 2019 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 13. November 2018 zugestimmt hat.

### § 1 Rechtsstellung

Das interdisziplinäre Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (Robert K. Merton Zentrum) ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 13. November 2018 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der Hochschul- und Wissenschaftsforschung das wissenschaftliche Profil der Universität im Sinne einer Exzellenzbildung zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung und das „institutional research“.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein:

a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),

b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität,

d) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschul-

lehrer/innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,

b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,

c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,

d) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin,

e) Entlastung des Zentrumsrates.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin einberufen.

### § 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, fünf weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – zwei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, einer bzw. einer eingeschriebenen Studierenden und einem sonstigen Mitarbeitern bzw. einer sonstigen Mitarbeiterin. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität

zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie die Bestellung von deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,

b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder,

c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,

d) Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zur Bestellung durch den Akademischen Senat,

e) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,

f) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

## § 6 Leitung

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums hat die Gründungsdirektorin/der Gründungsdirektor eine Amtszeit von drei Jahren.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,

b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,

c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

## § 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47, Abs.3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Satzungsänderungen können nur einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin ist für das Inkrafttreten der geänderten Satzung erforderlich.

## § 9 In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt Universität zu Berlin.